



Vielfalt erleben

## Bericht zur Artenschutzprüfung (Stufe I)

**Änderung des Bebauungsplans Nr. 217 „Bösinghof“  
der Stadt Gronau**

---

Verfasser:



Bearbeitung: I. Haste, M.Sc.

S. Bindewald, M.Sc.

Nordhorn, im Juli 2025

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	4
2	Rechtlicher Rahmen.....	4
3	Methode .....	6
4	Lage und Charakterisierung des Untersuchungsraumes .....	6
4.1	Lage und Abgrenzung.....	6
4.2	Schutzgebiete .....	7
4.3	Realnutzung und Habitatstrukturen .....	7
5	Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren .....	11
6	Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren .....	13
7	Fazit.....	16
8	Literaturverzeichnis .....	18

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Vorhabengebietes (rot) und des Untersuchungsgebietes. ....	7
Abbildung 2: Abgrenzung des Geltungsbereiches zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 217 ....	9
Abbildung 3: Bösingbach und Strauch-Baumhecke am Flurstück 714. ....	9
Abbildung 4: Vogelkasten am Flurstück 714.....	9
Abbildung 5: Rasenfläche mit jungen Obstbäumen auf dem Flurstück 714.....	10
Abbildung 6: Mobile Gewächshäuser und Gemüsebeete auf dem Flurstück 714. ....	10
Abbildung 7: Baumhöhle auf dem Flurstück 714.....	10
Abbildung 8: Wiesenfläche auf dem Flurstück 775.....	10
Abbildung 9: Altbaumstand auf dem Flurstück 775. ....	11
Abbildung 10: Altbaumstand auf dem Flurstück 775. ....	11
Abbildung 11: Dichte Vegetation auf dem Flurstück 774.....	11
Abbildung 12: Auszug aus dem rechtskräftigen B-Plan Nr. 217 „Bösinghof“ im Stadtteil Gronau-Epe mit Umrandung des Geltungsbereiches der geplanten 1. Änderung. ....	12

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1. Ergebnisse der Vorprüfung zum Artenspektrum und Wirkfaktoren. ..... 13

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Gronau beabsichtigt die Ausweitung des Baufeldes der ehemaligen Hofstelle „Bösinghof“ sowie die Umplanung eines angrenzenden, städtischen Grundstücks im Zuge der Innenstadtentwicklung der Stadt Gronau. Dafür soll eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 217 „Bösinghof“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden. Zur Überprüfung, ob durch das Bauvorhaben bzw. die damit verbundene zukünftige Nutzung des Gebietes ggf. planungsrelevante Arten betroffen sind oder betroffen sein könnten, wurde die Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH mit der Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I beauftragt.

## 2 Rechtlicher Rahmen

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 u. 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 u. 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten.

Zu den **besonders geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs IV der RL 92/93 EWG (sog. FFH-Richtlinie oder FFH-RL),
- Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der RL 79/409/EWG (sog. Vogelschutz-Richtlinie oder V-RL),
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO),
- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten bilden dabei eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vergl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Zu den **streng geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO),
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der Gesetzgeber hat im BNatSchG für die Vorhabenplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL und auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten) eingrenzt.

Da eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, umfasst die ASP nach derzeitigem Rechtsstand:

- a) Arten des Anhangs IV der FFH-RL**
- b) Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der V-RL**

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann gemäß VV-Artenschutz (2016) bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z. B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist z. B. dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung bzw. Beeinträchtigung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Ziel der nachfolgenden ASP ist es zu überprüfen, ob es projektbedingt zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und Art. 5 V-RL kommt.

### 3 Methode

Die Artenschutzprüfung der Stufe I muss den Nachweis erbringen, dass keine der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten, die möglicherweise im Gebiet vorkommen, aufgrund ihrer spezifischen Einflussfaktoren durch das Projekt beeinträchtigt werden.

Für diese Arten wird in diesem Fachbeitrag eingeschätzt, ob die Auswirkungen des Vorhabens zu Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 (1) BNatSchG führen. Sollte es zu Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 (1) BNatSchG kommen wird eine ASP II erforderlich. Die Empfehlungen des Methodenhandbuchs zur artenschutzrechtlichen Prüfung in Nordrhein-Westfalen 2021 (MULNV & FÖA, 2021) wurden berücksichtigt und die folgenden Schritte wurden befolgt:

- **Arbeitsschritt 1:** Vorprüfung des Artenspektrums. Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?
- **Arbeitsschritt 2:** Vorprüfung der Wirkfaktoren. Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

Als Grundlage dienen eine Geländebegehung am 13.06.2025 sowie die öffentlichen Informationen aus dem LANUK Fachinformationssystem (FIS), dem standortspezifischen Messtischblatt (MBT-Q) 3808-1 und der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS. Aufgrund der Belaubung zum Zeitpunkt der Ortsbegehung konnten die Bäume im Vorhabengebiet jedoch nicht alle detailliert nach Baumhöhlen oder Niststätten abgesucht werden. Die Ergebnisse der Untersuchung werden anhand der folgenden Aspekte ausgewertet (MULNV & FÖA, 2021):

- **Fall 1:** Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten.  
Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.
- **Fall 2:** Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.  
Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.
- **Fall 3:** Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.  
Fazit: Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Stufe II).
- **Fall 4:** Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird.  
Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen.

### 4 Lage und Charakterisierung des Untersuchungsraumes

#### 4.1 Lage und Abgrenzung

Das geplante Bauvorhaben befindet sich in der Stadt Gronau, Kreis Borken im Stadtteil Epe (siehe Abbildung 1). Das Vorhabengebiet umfasst in der Flur 031 der Gemarkung Epe die Flurstücke 714 und 775. Die Flurstücke befinden sich innerhalb eines Wohngebietes. Das Flurstück 714 grenzt an

den Leinsamenweg und das Flurstück 775 grenzt an die Straßen „Am Buddenbrook“ sowie „In den Kämpen“.

Für die Artenanalyse wurde ein Untersuchungsgebiet (UG) von etwa 500 Metern um das Vorhabengebiet herum festgelegt.



Abbildung 1: Lage des Vorhabengebietes (rot) und des Untersuchungsgebietes (schwarz). Quelle Luftbild: GEO-portal.NRW.

## 4.2 Schutzgebiete

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Dinkelniederung Gronau - Epe“ (LSG-BOR-00009) hat eine Fläche von ca. 410 ha und befindet sich westlich des Vorhabengebietes in einer Entfernung von ca. 800 m. Deckungsgleich liegt in diesem Bereich auch ein Gebiet für den Schutz der Natur (GSN-0485) sowie ein Bereich für den Schutz der Natur (BSN-2028). Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Rueenberg - Fuechte“ (LSG-BOR-00008) hat eine Fläche von ca. 970,5 ha und befindet sich im Osten des Vorhabengebietes in einer Entfernung von ca. 1 km. Aufgrund der Entfernung und der Lage der Vorhabenfläche zwischen Gebäuden und Gehölzen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgebiete sowie Gebiete für den Schutz der Natur zu erwarten. Sie werden daher nicht weiter betrachtet.

## 4.3 Realnutzung und Habitatstrukturen

Auf den Parzellen 714 und 775 sind laut der Satellitenbilder Grünflächen und eine kleine Waldfläche mit angrenzenden Gehölzen zu sehen. Die beiden Flurstücke bilden mit zwei Weiteren ein

Rechteck, welches von dichter Wohnbebauung und Siedlungsstraßen des Stadtteils Epe umgeben ist.

Das Flurstück 714 ist nach Angaben der Stadt Gronau 1.688 m<sup>2</sup> groß und ist derzeit als Ausgleichsfläche eingetragen, wird jedoch stattdessen als Rasenfläche genutzt. Im Norden des Flurstücks grenzt der Bösingbach mit einer Strauch-Baumhecke aus Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Buche (*Fagus sylvatica*) und Ebersche (*Sorbus aucuparia*) an (s. Abb. 3). In dem Baumbestand befindet sich ein Baum mit einem Vogelnistkasten (s. Abb. 4). Der Großteil des Flurstücks ist eine Rasenfläche mit vereinzelten jungen Obstbäumen (s. Abb. 5). Im Osten und Westen grenzt es an die Grundstücksgrenzen der benachbarten Wohnhäuser an. An den Grenzen zu den Wohngrünstücken stehen mobile Gewächshäuser und Gemüsebeete (s. Abb. 6). Im Süden befinden sich Großbäume und Sträucher, die im Weiteren ein kleines Wäldchen bilden, innerhalb dessen zwei Eichen (*Quercus robur*) mit Baumhöhlen stehen (s. Abb. 7). An der Südöstlichen Ecke stößt das Flurstück 714 mit dem Flurstück 775 zusammen.

Das Flurstück 775 ist die ehemalige Hofstelle und ist ca. 9.166 m<sup>2</sup> groß. Auf dem Flurstück findet sich zentral eine brachliegende Wiese, auf der die nicht mehr vorhandenen Hofgebäude und Nebengebäude standen (Abb. 8). Umgeben wird diese Fläche durch Altbaumbestände mit Eichen, Buchen, Kiefern (*Pinus spec.*), Birken (*Betula pendula*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Schwarzen Holunder (*Sambucus nigra*) und Brombeere (*Rubus spec.*) (s. Abb. 9 und 10). Im Osten grenzt das Grundstück an die Straße „In den Kämpen“, im Süden an die Straße „Am Buddenbrook“. Am südlichen Grundstücksrand befinden sich mehreren Kiefern mit zahlreichen Nestern, welche vermutlich Rabenkrähen zuzuordnen sind. Das Flurstück 774, welches an der Westseite des Flurstücks 775 angrenzt, ist mit dichter Strauch- und Baumvegetation bewachsen (s. Abb. 11).

Die Lebensraumstrukturen des Geltungsbereiches bestehen aus Grünflächen und Gebieten mit Großbäumen. Es ist ein isoliertes Gebiet im Inneren von städtischer Bebauung. Bewaldete Flächen oder Offenland ist jedoch in geringer Entfernung (unter 500 m) vorhanden. Die Gehölze können einen Lebensraum für baumhöhlenbewohnende Arten sowie Gehölz- bzw. Gebüschbrüter bieten, die Grünflächen stellen Nahrungshabitate dar. Der Bösingbach stellt einen potenziellen Lebensraum für Amphibien dar, war jedoch zum Zeitpunkt der Geländebegehung trocken.

Weitere Lebensraumstrukturen wie Gebäudestrukturen oder Gärten finden sich in der direkten Umgebung.

**Bericht zur Artenschutzprüfung (Stufe I)**  
Änderung des Bebauungsplans Nr. 217 „Bösinghof“



Abbildung 2: Abgrenzung des Geltungsbereiches zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 217. Quelle Luftbild: GEOportal.NRW.



Abbildung 3: Bösingbach und Strauch-Baumhecke am Flurstück 714.



Abbildung 4: Vogelkasten am Flurstück 714.



Abbildung 5: Rasenfläche mit jungen Obstbäumen auf dem Flurstück 714.



Abbildung 6: Mobile Gewächshäuser und Gemüsebeete auf dem Flurstück 714.



Abbildung 7: Baumhöhle auf dem Flurstück 714.



Abbildung 8: Wiesenfläche auf dem Flurstück 775.



Abbildung 9: Altbaumstand auf dem Flurstück 775.



Abbildung 10: Altbaumstand auf dem Flurstück 775.



Abbildung 11: Dichte Vegetation auf dem Flurstück 774.

## 5 Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren

Durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 217 „Bösinghof“ soll zusätzlicher Wohnraum im Stadtgebiet Gronau geschaffen werden. Die vorhandenen Festsetzungen zum Maß der Nutzung aus dem bestehenden B-Plan werden übernommen. Auf dem Flurstück 775 wird das Baufeld ausgeweitet, sodass mehrere Wohngebäude entstehen können. Die Waldflächen sollen generell erhalten bleiben. Die Zufahrt zum Grundstück wird verlegt, weswegen ca. ein bis zwei Bestandsbäume entfernt werden müssen. Die voraussichtlich betroffenen Bäume haben beide einen Stammdurchmesser von unter 30 cm. Im Zuge der Ortsbegehung konnten an den beiden Bäumen keine Baumhöhlen oder andere Quartierstrukturen gefunden werden.

Das Flurstück 714 wird als zusätzliches Wohnbaugrundstück ausgewiesen. Die städtische Ausgleichsfläche wird an anderer Stelle ausgeglichen. Die jungen Obstbäume werden im Zuge der Baufeldherstellung voraussichtlich entfernt. Der Bösingbach darf nur einmalig mit einer Zufahrt überbaut werden.

Mit der Umsetzung von Neubauvorhaben sind dauerhafte Veränderungen des Landschaftsbildes sowie Auswirkungen auf biotische und abiotische Schutzgüter verbunden.



Abbildung 12: Auszug aus dem rechtskräftigen B-Plan Nr. 217 „Bösinghof“ im Stadtteil Gronau-Epe mit Umrandung des Geltungsbereiches der geplanten 1. Änderung.

Im Rahmen der ASP I wird überschlägig geprüft, welche bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen das Vorhaben auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten hat. Im vorliegenden Fall wird dabei von folgenden Wirkfaktoren ausgegangen:

Baubedingte Auswirkungen sind die während der Bauzeit auftretenden Beeinträchtigungen, die durch Baustelleneinrichtungen, Lagerung von Baumaterialien und Boden, Befahren durch Baufahrzeuge sowie ggf. durch Wasserhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden. Sie sind in der Regel vorübergehenden Charakters.

- Bauzeitliche, d.h. zeitlich befristete temporäre Störungen durch Licht, Lärm, Erschütterungen o.ä. (sog. Kulissenwirkung),

- Störungen durch den Baubetrieb z.B. durch Baustellenverkehr und Erdarbeiten,
- Kollisionen von Tieren mit Bau- und Zulieferfahrzeugen (da Kollisionen von mobilen, flugfähigen Arten mit Fahrzeugen meist erst ab Geschwindigkeiten von über 50 km/h zu erwarten sind (LBV SH 2011), wird dieser potenzielle Konflikt als vernachlässigbar eingeschätzt und im Folgenden nicht weiter betrachtet),
- Temporäre Flächen- bzw. Lebensrauminanspruchnahme durch die Einrichtung von Baustelleneinrichtungs- und Materiallagerflächen,

Anlagebedingte Auswirkungen sind die nach Fertigstellung der Baumaßnahme dauerhaft verbleibenden Veränderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

- Mit der Änderung des B-Plans und der geplanten Nutzung als Wohngebiet kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Hiermit verbunden ist der Verlust von Lebensräumen (Inanspruchnahme zweier Wiesenflächen, Entfernung von Gehölzen, Verlegung der Zufahrt über dem Bösingbach).
- Optische Störung und Barriere für die Fauna durch den Neubau von Gebäuden.

Betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich aus der Nutzung des Vorhabens und ihrer dauerhaften Wirkung.

- Betriebsbedingt ist insbesondere mit Störungen in Form von Lärm, Licht und Bewegung durch die geplante Nutzung des Plangebiets als Wohnfläche zu rechnen.
- Störungen treten u.a. durch zusätzliche Lichtemissionen, Personen und Haustieren an Niststätten, auch im Randbereich auf.

## 6 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Bewertung von 45 Arten des MTB-Q 3808-1 nach ihren Lebensräumen im Untersuchungsgebiet, dem Vorhabengebiet und den potenziellen Wirkfaktoren des Vorhabens:

Tabelle 1. Ergebnisse der Vorprüfung zum Artenspektrum und Wirkfaktoren.

Nr.	Deutscher Name / Wissenschaftliche Bezeichnung	Lebensraum	Status im UG	Potenzial-Analyse (VG)	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
<b>Säugetiere</b>						
1	Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	Wälder, Siedlungen, Gebäude	Potenziell	Potenziell	Verlust von Nahrungsabitat	Nein
2	Kleinabendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )	Wälder, Offenland, Gewässer	Potenziell	Potenziell		Nein
3	Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	Wälder, Gewässer	Potenziell	Ausschluss: keine größeren Waldflächen vorhanden		Nein
4	Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	Wälder, Städte, Dörfer	Potenziell	Potenziell		Nein

**Bericht zur Artenschutzprüfung (Stufe I)**  
Änderung des Bebauungsplans Nr. 217 „Bösinghof“

Nr.	Deutscher Name / Wissenschaftliche Bezeichnung	Lebensraum	Status im UG	Potenzial-Analyse (VG)	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
	<b>Vögel</b>					
5	Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> )	Große Waldgebiete	Nicht vorhanden	Ausschluss: Keine großen Wälder vorhanden	-	Nein
6	Sperber ( <i>Accipiter nisus</i> )	Wälder, Waldränder	Potenziell	Ausschluss: Keine großen Wälder vorhanden	-	Nein
7	Teichrohrsänger ( <i>Acrocephalus scirpaceus</i> )	Gewässer, Feuchtgebiete, Schilfgürtel	Nicht vorhanden	Ausschluss: Keine geeigneten Gewässer und Schilfgürtel vorhanden	-	Nein
8	Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	Offene Ackerflächen, Wiesen	Nicht vorhanden	Ausschluss: Hält Abstand zu Gehölzstrukturen	-	Nein
9	Krickente ( <i>Anas crecca</i> )	Gewässer	Potenziell	Ausschluss: Keine geeigneten Gewässer vorhanden.	-	Nein
10	Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )	Feuchtgebiete, Wiesen, Grünländer	Nicht vorhanden	Ausschluss: Hält Abstand zu Gehölzstrukturen	-	Nein
11	Baumpieper ( <i>Anthus trivialis</i> )	Wälder, Waldränder, Kleingehölze, Krautwälder, offene Landschaften	Potenziell	Ausschluss: Habitat nicht geeignet	-	Nein
12	Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )	Wälder, Waldränder, Kleingehölze, offene Landschaften	Potenziell	Ausschluss: Habitat nicht geeignet	-	Nein
13	Waldooreule ( <i>Asio otus</i> )	Wälder, Waldränder, Kleingehölze	Potenziell	Ausschluss: Habitat zu stark vorbelastet	-	Nein
14	Steinkauz ( <i>Athene noctua</i> )	Siedlungen, Waldränder, Kleingehölze, offene Landschaften	Potenziell	Ausschluss: Habitat zu stark vorbelastet	-	Nein
15	Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	Offene Landschaften, Wälder, Kleingehölze	Potenziell	Ausschluss: Habitat nicht geeignet	-	Nein
16	Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )	Offene Landschaften, Kleingehölze, Krautwälder	Potenziell	Ausschluss: Habitat zu stark vorbelastet	-	Nein
17	Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )	Feuchtgebiete, Gewässer, Schilfgürtel	Nicht vorhanden	Ausschluss: Keine geeigneten Schilfgebiete vorhanden	-	Nein
18	Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )	Parks, Wälder, Kleingehölze, Siedlungen, offene Landschaften	Potenziell	Ausschluss: Habitat zu stark vorbelastet	-	Nein
19	Kleinspecht ( <i>Dryobates minor</i> )	Wälder, Waldränder, Parks mit dichtem, altem Baumbestand	Potenziell	Potenziell	Störungen durch Lärm, Licht und Er-schütterungen	Nein

**Bericht zur Artenschutzprüfung (Stufe I)**  
Änderung des Bebauungsplans Nr. 217 „Bösinghof“

Nr.	Deutscher Name / Wissenschaftliche Bezeichnung	Lebensraum	Status im UG	Potenzial-Analyse (VG)	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
20	Rohrammer ( <i>Emberiza schoeniclus</i> )	Feuchtgebiete, Gewässer, Schilfgürtel	Nicht vorhanden	Ausschluss: Keine Feuchtgebiete vorhanden	-	Nein
21	Baumfalke ( <i>Falco sub-buteo</i> )	Wälder, Kleingehölze, offene Landschaften	Potenziell	Ausschluss: Habitat zu stark vorbelastet	-	Nein
22	Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	Waldränder, Kleingehölze, offene Landschaften	Potenziell	Potenziell	Verlust von Nahrungsabitat, Störungen durch Lärm, Licht und Erschütterungen	Nein
23	Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )	Feuchtgebiete	Nicht vorhanden	Ausschluss: Keine Feuchtgebiete vorhanden	-	Nein
24	Teichhuhn ( <i>Gallinula chloropus</i> )	Gewässer, Feuchtgebiete	Potenziell	Ausschluss: Keine geeigneten Gewässer vorhanden.	-	Nein
25	Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )	Offene Landschaften, Siedlungen	Potenziell	Potenziell	Verlust von Nahrungsabitat	Nein
26	Uferschnepfe ( <i>Limosa limosa</i> )	Feuchtwiesen, überflutete Gebiete	Nicht vorhanden	Ausschluss: Keine Feuchtwiese vorhanden	-	Nein
27	Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	Wälder, Kleingehölze, Krautsäume, Gewässer	Potenziell	Ausschluss: Habitat zu stark vorbelastet	-	Nein
28	Großer Brachvogel ( <i>Numenius arquata</i> )	Offene Ackerflächen, Wiesen, überflutete Gebiete	Nicht vorhanden	Ausschluss: Hält Abstand zu Gehölzstrukturen	-	Nein
29	Pirol ( <i>Oriolus oriolus</i> )	Laubwälder, Kleingehölze	Potenziell	Ausschluss: Habitat nicht geeignet	-	Nein
30	Weidenmeise ( <i>Parus montanus</i> )	Alte Wälder mit Weichholzarten	Nicht vorhanden	Ausschluss: Habitat nicht geeignet	-	Nein
31	Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )	Offene Landschaften, Siedlungen, Kleingehölze	Potenziell	Ausschluss: Habitat zu stark vorbelastet	-	Nein
32	Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )	Offene Landschaften, Gärten, Krautsäume	Nicht vorhanden	Ausschluss: Hält Abstand zu Gehölzstrukturen	-	Nein
33	Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	Offene Landschaften, Gärten, Streuobstwiesen, Kleingehölze	Potenziell	Potenziell	Verlust von Nahrungsabitat, Störungen durch Lärm, Licht und Erschütterungen	Nein
34	Waldschnepfe ( <i>Scolopax rusticola</i> )	Größere, lichte Wälder	Nicht vorhanden	Ausschluss: Keine großen Wälder vorhanden	-	Nein
35	Turteltaube ( <i>Streptopelia turtur</i> )	Wälder, Kleingehölze	Potenziell	Ausschluss: Habitat zu stark vorbelastet	-	Nein

**Bericht zur Artenschutzprüfung (Stufe I)**  
Änderung des Bebauungsplans Nr. 217 „Bösinghof“

Nr.	Deutscher Name / Wissenschaftliche Bezeichnung	Lebensraum	Status im UG	Potenzial-Analyse (VG)	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
36	Waldkauz ( <i>Strix aluco</i> )	Wälder, Waldränder, Parks	Potenziell	Ausschluss: Habitat zu stark vorgebelastet	-	Nein
37	Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	Offene Landschaften, Siedlungen, Waldränder	Potenziell	Potenziell	Verlust von Nahrungshabitat, Störungen durch Lärm, Licht und Erschütterungen	Nein
38	Zwergtaucher ( <i>Tachybaptus ruficollis</i> )	Flüsse und Küsten	Nicht vorhanden	Ausschluss: Keine geeigneten Gewässer vorhanden.	-	Nein
39	Schleiereule ( <i>Tyto alba</i> )	Offene Landschaften, ländliche Siedlungen	Potenziell	Ausschluss: Habitat nicht geeignet	-	Nein
40	Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	Offene Ackerflächen, Wiesen, überflutete Gebiete	Nicht vorhanden	Ausschluss: Hält Abstand zu Gehölzstrukturen	-	Nein
<b>Amphibien</b>						
41	Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> )	Gewässer, überflutete Gebiete, feuchte Wälder	Potenziell	Ausschluss: Keine geeigneten Gewässer vorhanden.	-	Nein
42	Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )	Gewässer, überflutete Gebiete, Kulturlandschaften	Potenziell	Ausschluss: Keine geeigneten Gewässer vorhanden.	-	Nein
43	Kleiner Wasserfrosch ( <i>Rana lessonae</i> )	Gewässer, überflutete Gebiete, Wälder und Kleingehölze	Potenziell	Ausschluss: Keine geeigneten Gewässer vorhanden.	-	Nein
44	Kammmolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	Gewässer, überflutete Gebiete, Wälder und Kleingehölze	Nicht vorhanden	Ausschluss: Keine geeigneten Gewässer vorhanden.	-	Nein
<b>Farn-, Blütenpflanzen und Flechten</b>						
45	Schwimmendes Froschkraut ( <i>Luronium natans</i> )	Gewässer	Potenziell	Ausschluss: Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	-	Nein

## 7 Fazit

Die Stadt Gronau plant die Änderung des Bebauungsplans Nr. 217 „Bösinghof“. Das Projektgebiet besteht aus von Gehölzen eingerahmten Grünflächen, einem trockenen Bach und einer kleinen Waldfläche. Das Gebiet ist von dichter Wohnbebauung und Siedlungsstraßen des Stadtteils Epe umgeben. Um die Auswirkungen des Vorhabens auf die lokale Biodiversität zu ermitteln, wurde ein Untersuchungsgebiet von ca. 500 m um das Vorhabengebiet festgelegt und die 45 im MTB-Q 3808-1 potenziell vorkommenden Arten analysiert.

Das Projektgebiet bietet eine begrenzte Lebensraumstrukturen für einige wenige, potenziell vorhandene Arten. Das Gebiet ist allerdings auch bereits bestehenden Belastungen wie Autoverkehr, Verstädterung, Lebensraumfragmentierung und mangelnder ökologischer Vernetzung ausgesetzt. Die Ergebnisse der Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren zeigen, dass durch die geplante Änderung des B-Plans Nr. 217 die Brutplätze oder Nahrungshabitate der planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten nicht maßgeblich beeinträchtigt werden, in anbetracht dessen, dass das Gebiet bereits stark vorbelastet ist und die dort vorkommenden Individuen bereits störungstolerant sein sollten. Außerdem gibt es im Umkreis des Untersuchungsgebiets alternative Gebiete, die komplexere Lebensraumbedingungen für die Arten bieten. Nach dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW ergibt sich in dieser Studie die Bewertung in: Fall 2: Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keine negativen Auswirkungen auf diese Arten.

**Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten und Artengruppen zu erwarten, und eine vertiefende Art-für-Art-Analyse (ASP Stufe II) ist nicht erforderlich.**

Bearbeitet:

LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH

Nordhorn, 03.07.2025

gez. i. A. Sandra Bindewald

## 8 Literaturverzeichnis

### Gesetze, Normen und Richtlinien

BARTSCHV (2013): Bundesartenschutzverordnung, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.

BNATSCHG (2024): Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

DIN 18920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Juli 2014.

FFH-RICHTLINIE (2014): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen; Abl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert am 23.09.2003, berichtigt am 23.3.2014 (Abl. L 095).

LNATSCHG NRW (2024): Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz); Stand 05. März 2024.

R SBB (2023): Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen RSBB 2023, Ausgabe 2023.

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (2013): Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten; Abl. L 020 vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013.

VV-ARTENSCHUTZ (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Arten- schutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Stand 06.06.2016.

### Literatur

IMA GDI NRW (2025): Geoviewer des Landes Nordrhein-Westfalen. Online unter: [www.geoportal.nrw](http://www.geoportal.nrw); Abruf am 23.06.2025.

MKULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfas- sung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020 (Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 - 615.17.03.15). Recklinghausen, 2021.

LANUV (2025A): Naturschutz-Fachinformationssystem - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.

Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>.  
Abruf am 23.06.2025.

LANUV (2025B): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Online unter: <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>; Abruf am 23.06.2025.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, C. Neu, N. Schomers, R. Uhl & S.R. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht.